



FRAUENVEREIN

Thierachern

**Statuten
für den
gemeinnützigen
Frauenverein
Thierachern**

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Frauenverein Thierachern“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thierachern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

² Er veranstaltet Vereinszusammenkünfte, Vorträge und Kurse.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Der Austritt kann mündlich oder schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

⁴ Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Halbjahr statt.

² Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

³ Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende November bzw. mindestens 2 Monate vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

² Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

² Bei Stimmgleichheit gibt die Sitzungsleiterin den Stichentscheid, bei Stimmgleichheit in Wahlen das Los.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die sFr. 5000.- pro Jahr übersteigen
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Geschäfte
- i) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis spätestens Ende November dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- ³ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 3 Monate, von der Präsidentin 6 Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Art. 10 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin.
- ² Für den Post- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift zu bewilligen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Hauptversammlung in Art. 8d) festgelegten Summe
- h) Einsetzen von Kommissionen und/ oder Arbeitsgruppen
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Revisionsstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren

- ¹ Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- ² Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ³ Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen, Haftung

- ¹ Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
 - d) Zuwendungen Dritter (Schenkungen und anderes)
 - e) usw.
- ² Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.
- ³ Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

V. Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

VI. Auflösung und Fusion

Art. 19 Auflösung/ Fusion

- ¹ Für die Auflösung des Vereins oder für eine Fusion bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 20 Vermögensverwendung

- ¹ Gewinn und Kapital dürfen nur einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.
- ² Über diesen Entscheid befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- ³ Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 07.02.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Thierachern, 07.02.2020

Die Präsidentin



Die Sekretärin

